



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2012

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollen / Kriegsmaterial
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis	VORBEMERKUNGEN	3
1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1	Einfuhr	8
4.2	Ausfuhr	8
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	8
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	13
4.2.3	Effektive Ausfuhren	15
4.2.4	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	15
4.2.5	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	16
4.2.6	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	17
4.3	Durchfuhr	18
4.3.1	Erteilte Durchfuhrbewilligungen	18
4.3.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	19
4.4	Handel im Ausland	19
4.4.1	Erteilte Handelsbewilligungen	19
4.4.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	19
4.5	Vermittlung an Empfänger im Ausland	19
4.5.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	19
4.5.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	20
4.6	Immaterialgütertransfer	20
Anhang: Linksammlung		23

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2012 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/00505/00507/index.html?lang=de>.

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit 12. Dezember 2008 neu auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll-, bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen¹¹ zu erwähnen. Das Parlament hat den zur Umsetzung der beiden Übereinkommen erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im Dezember 2011 zugestimmt. Die Anpassungen sind auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten (mit Ausnahme der Vorschrift, gemäss welcher eine Importmarkierung erforderlich ist für Feuerwaffen, die ins schweizerische Staatsgebiet verbracht werden. Die entsprechende Bestimmung wird am 1. Juli 2013 in Kraft treten). Die Schweiz hat am 29. November 2012 den Beitritt zum Feuerwaffenprotokoll erklärt.

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

Seit mehreren Jahren arbeitet die internationale Gemeinschaft im Rahmen der UNO auf den Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrags (*Arms Trade Treaty*, ATT) hin. Ziel dieses Vertrags ist die rechtsverbindliche Regelung des grenzübergreifenden Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, welche zu mehr Verantwortung und Transparenz im internationalen Waffenhandel und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels führen soll. Damit soll das mit dem internationalen Waffenhandel verbundene menschliche Leid vermindert werden.

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit fand im Juli 2012 eine diplomatische Konferenz zur Aushandlung des ATT in New York statt. Die Vertragsstaaten konnten sich jedoch nicht auf die konsensuelle Verabschiedung eines Vertragstextes einigen, weshalb die Konferenz schliesslich scheiterte. Grund dafür dürften die zum Teil gegensätzlichen Interessen der Staaten im Bereich des internationalen Waffenhandels sein. Von Rüstungsimporten abhängige Staaten befürchteten unter anderem, dass ein ATT sie bei der notwendigen Beschaffung von Rüstungsgütern zur Selbstverteidigung und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit einschränken könnte. Gewisse wichtige waffenexportierende Staaten scheinen aber ebenso kein Interesse daran zu haben, ihre Exportpraxis einer strengen internationalen Regelung zu unterwerfen.

Die aus dem unkontrollierten internationalen Waffenhandel resultierenden Probleme können nur auf globaler Ebene wirkungsvoll gelöst werden. Dementsprechend setzte sich die Schweiz unter der Federführung des SECO seit Beginn des Prozesses sowie anlässlich der ATT-Verhandlungskonferenz aktiv für einen umfassenden und starken ATT ein. Die UNO-Generalversammlung hat im Dezember 2012 eine neue Resolution verabschiedet, welche vom 18. bis 28. März 2013 eine letzte diplomatische Verhandlungskonferenz für einen ATT in New York vorsieht. Die Schweiz wird ihr Engagement fortführen und aktiv zu den Bemühungen für das baldige Zustandekommen des ATT beitragen. Aufgrund ihrer humanitären Tradition, ihrer Sicherheits- und Friedenspolitik sowie ihrer strengen Gesetzgebung und Bewilligungspraxis betreffend Rüstungsausfuhren ist sie ein glaubwürdiger Verhandlungspartner.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹² erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

¹² SR 946.231

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft (Art. 5 Abs. 2 KMV). Die Bewilligung wird in jedem Fall verweigert, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹³ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁴

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

¹³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

¹⁴ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV). Das SECO verlangt zusätzlich bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft. Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt seit diesem Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2012 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteilen und Zubehör im Gesamtwert von 40 Mio. CHF. ausgestellt (2011: 42,5 Mio. CHF.). Die Ausfuhrbewilligungen für ganze Waffen beliefen sich dabei auf rund 12 Mio. CHF. (2011: 14,7 Mio. CHF.).

[vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF.)
38'494'424	1'573'695	40'068'119

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter ganzer Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert/CHF.)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Ägypten	1								1
	1'500								1'500
Argentinien			2						2
			600						600
Australien	17		43		4				64
	18'550		13'409		11'680				43'639
Bahrain	2								2
	19'350								19'350
Belgien	45		24	32	23				124
	34'612		6'652	50'000	31'160				122'424
Bosnien Herzegovina		22						5	27
		41'500						14'832	56'332
Brasilien	4								4
	4'871								4'871
Bulgarien	4			60	8				72
	9'421			89'760	23'495				122'676
Chile	2								2
	5'412								5'412
Dänemark				1					1
				2'671					2'671
Deutschland	99	4	527	12	132			3	777
	80'819	13'120	59'630	15'670	284'110			3'350	456'699
Estland	5								5
	11'500								11'500
Finnland					2				2
					3'050				3'050
Frankreich	161	9	72	11	246			1'102	1'601
	99'815	12'900	19'949	19'300	361'053			855'600	1'368'617

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert/CHF.)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Hong Kong				2					2
				4'800					4'800
Indien				1'568					1'568
				5'200'000					5'200'000
Indonesien					2				2
					1'920				1'920
Italien	62	11	22	1	255				351
	62'977	29'462	8'422	1'500	289'580				391'941
Jordanien				10					10
				21'263					21'263
Kanada	119	9	26	10	96				260
	112'890	50'165	30'550	12'500	198'873				404'978
Kasachstan	1								1
	5'000								5'000
Kuwait	3								3
	6'665								6'665
Litauen			1						1
			0						0
Luxemburg	6	1			16				23
	4'100	3'900			16'005				24'005
Madagaskar	4	1							5
	2'100	493							2'593
Malaysia					2				2
					2'000				2'000
Mazedonien	2								2
	3'900								3'900
Mexiko					300				300
					269'000				269'000
Neuseeland	52	16	1	20	10	1	1		101
	15'533	7'607	357	16'686	12'860	805	3'500		57'247

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistole	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
(Stückzahl)									
(Wert/CHF.)									
Niederlande	1			53	2				56
	2'883			55'900	4'030				62'813
Norwegen				1					1
				1'600					1'600
Oman	5								5
	1'600								1'600
Österreich	31	3	3	1					38
	34'459	9'808	477	6'200					50'944
Peru	4								4
	1'450								1'450
Polen	6			10					16
	8'109			15'000					23'109
Rumänien				2	1			1	4
				3'000	1'875			8'506	13'381
Russische Föd.	189	1		50					240
	310'332	6'800		107'000					424'132
Sao Tomé und Príncipe	1								1
	300								300
Saudi Arabien	7	8							15
	5'860	49'590							55'450
Schweden	22			1	2			2	27
	19'566			0	4'390			1'300	25'256
Seychellen	30	2		76	30			20	158
	24'800	66'200		87'100	66'200			21'600	265'900
Singapur	67								67
	188'380								188'380
Slowakei	10			1					11
	40'558			1'600					42'158
Slowenien	8			20					28
	13'820			28'970					42'790

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert CHF.)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Spanien	1	2			59			16	78
	2'180	13'000			59'686			21'800	96'666
Südafrika				2	20			2	24
				3'950	28'320			3'000	35'270
Südkorea					5				5
					25'715				25'715
Thailand	9								9
	15'024								15'024
Tschechische Rep.	57	5	25	17	32				136
	38'514	19'380	3'157	12'800	32'110				105'961
Türkei	6	2							8
	6'550	12'000							18'550
Ukraine		5	1						6
		45'000	6'750						51'750
Ungarn	3			2					5
	5'997			3'094					9'091
Uruguay	8								8
	8'870								8'870
USA	554	11	2'126	1	201	2		1	2'897
	476'743	28'464	306'055	1'700	330'000	6'000		1'400	1'152'662
Vereinigte Arab. Emirate	179	3	18	6	2				208
	392'109	2'100	33'062	18'000	5'074				450'345
Vereinigtes Königreich	18		8	3	298				327
	42'812		850	3'900	216'491				264'053
Total	1'805	115	2'899	1'953	1'768	3	1	1'152	9'697
	2'139'931	411'489	489'920	5'754'893	2'307'647	6'805	3'500	931'388	12'047'873

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 71 % (2011: 74 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁵.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	2'897	1'152'662
Frankreich	v.a. Pistolen, Sturmgewehre und "Less Lethal" Granatwerfer	1'601	1'368'617
Indien	Maschinenpistolen	1'568	5'200'000
Deutschland	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	777	456'699

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Ägypten				1	
Argentinien				2	
Australien	3				61
Bahrain				2	
Belgien				18	106
Bosnien Herzeg.	16		1		10
Brasilien					4
Bulgarien					72
Chile					2
Dänemark			1		
Deutschland				47	730
Estland					5
Finnland				2	
Frankreich		50	1'103	94	354

Im Jahr 2012 waren bei 57,5% (2011: 62,3%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 5,4% (2011: 3,6%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 19,2% (2011: 25,7%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 17,4% (2011: 6,8%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 0,5% (2011: 1,6%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

- Andere staatliche Stellen
- Armee
- Polizei
- Privatpersonen
- Waffenhändler, Industrie

¹⁵ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Endabnehmer					
Hongkong			2		
Indien		1'568			
Indonesien			2		
Italien				26	325
Jordanien		10			
Kanada				7	253
Kasachstan		1			
Kuwait		3			
Litauen				1	
Luxemburg					23
Madagaskar				5	
Malaysia		2			
Mazedonien				2	
Mexiko			300		
Neuseeland				34	67
Niederlande		50			6
Norwegen					1
Oman				5	
Österreich				11	27
Peru				4	
Polen					16
Rumänien				1	3
Russische Föd.	20		214	1	5
Sao Tomé und Principe				1	
Saudi Arabien				15	
Schweden				6	21
Seychellen			158		
Singapur			64	1	2
Slowakei				9	2
Slowenien					28

 Andere staatliche Stellen

 Armee

 Polizei

 Privatpersonen

 Waffenhändler, Industrie

Endabnehmer					
Spanien			18		60
Südafrika					24
Südkorea					5
Thailand					9
Tschechische Rep.				4	132
Türkei				8	
Ukraine				6	
Ungarn					5
Uruguay					8
USA			1	11	2'885
UAE	6			202	
Verein. Königreich				1	326
Total	45	1'684	1'864	527	5'577

 Andere staatliche Stellen

 Armee

 Polizei

 Privatpersonen

 Waffenhändler, Industrie

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör belaufen sich im Jahr 2012 auf rund 22,8 Mio. Franken (2011: 23,9 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
19'571'867	3'255'119	22'826'986

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2012 wurden 3 Gesuche (2011: 5) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Instabile politische Lage im Bestimmungsland
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Asien	20 Maschinenpistole 1 Präzisionsgewehr	74'000

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Asien	2 Pistolen	500
Asien	500 Pistolen	554'332

4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	2'844
Frankreich	7 Karabiner 31 und 11 Sturmgewehre 57	4'180
Hongkong	Gewehrmunition	7'000
Kanada	Gewehrmunition	4'900
Österreich	6 Sturmgewehre 90 Gewehr- und Pistolenmunition	2'320
USA	Gewehr- und Pistolenmunition	2'500

4.2.6 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁶) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁷

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2012 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2011	2010	2009
Frankreich	63,6	42,6	39,5
Deutschland	222,3	237,3	205,2
Grossbritannien	122,5	85,6	83
Italien	48	11,9	14,3
Spanien	73,3	23,9	63,2
Niederlande	228,8	0,6	10,2
Belgien	273,3	231	282,3
Österreich	189,4	207,7	171,7
Dänemark	5,4	12,2	6,5
Finnland	9,7	18,1	4,8

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2011	2010	2009
Schweiz	33,3 ¹⁹	26,1 ²⁰	26 ²¹

¹⁶ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁷ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁹ Umrechnungskurs 2011: 1,2336

²⁰ Umrechnungskurs 2010: 1,3805

²¹ Umrechnungskurs 2009: 1,5101

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2012 waren 3 Unternehmungen (2011: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhrerfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2012 wurden 49 Bewilligungen (2011: 26) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt: 38 Bewilligungen (2011: 12) mit einem Wert von 87,2 Mio. Franken (2011: 1,3 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1). 11 Bewilligungen (2011: 14) im Wert von 5 Mio. (2011: 21,3 Mio.) Franken betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz	nach...														
	Belgien	Deutschland	Grossbritannien	Italien	Kanada	Luxembourg	Niederlande	Norwegen	Österreich	Spanien	Südafrika	Thailand	Tschech. Rep.	Ungarn	USA
Bosnien-Herzegowina			1												1
Brasilien				3			1								
Bulgarien															1
Deutschland															1
Italien		1	1					1							
Kanada				1											
Kroatien															4
Oman	1														1
Rumänien															1
Schweden				2											
Serbien	1				2										6
Slowakei															1
Thailand									1						
Tschechische Rep.						1				1					1
Türkei	1														
Ukraine					2										
USA				2		1			1		3	1	2	1	
Total	3	1	2	8	4	2	1	1	2	1	3	1	2	1	17

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2012 (2011: 1) wurden keine Gesuche für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2012 (2011: 1) wurden keine Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2012 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2012 wurden 6 Bewilligungen (2011: 3) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Nordamerika	Mittlerer Osten	Pistolen und Zubehör	17'685

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Nordamerika	Mittlerer Osten	Pistolen, Gewehre und Zubehör	55'055
Nordamerika	Mittlerer Osten	Pistolen, Gewehre und Zubehör	118'940
Afrika	Südamerika	Munition 40 mm	7'500'000
Asien	Mittlerer Osten	1 "Less Lethal" Granatwerfer sowie CS-Munition	1'255
Europa	Mittlerer Osten	Nachtsichtgeräte mit Adapter	406'800

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2012 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2012 wurden 2 Bewilligung (2011: 1) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Die Schweiz unterstützt das Forschungsprogramm über Kleinwaffen des Genfer Hochschulinstituts für Internationale Studien und Entwicklung (IHEID). Die jährlich erscheinende Publikation, der Small Arms Survey, wird von einem Forschungsteam, in Zusammenarbeit mit einem weltweit arbeitenden Expertenteam erstellt. Das darin enthaltene Small Arms Trade Transparenzbarometer (siehe Tabelle) zeigt, dass die Schweiz nach 2009, 2010 und 2011 auch 2012 das Land mit der grössten Transparenz im Kleinwaffenexport ist.

Small Arms Trade Transparency Barometer 2012, covering major exporters*

	Total (25 max)	Export report (year covered)** / EU Annual Report***	UN Comtrade**	UN Register**	Timeliness (1.5 max)	Access and consistency (2.00 max)	Clarity (5 max)	Comprehensive- ness (6.5 max)	Deliveries (4.00 max)	Licences granted (4.00 max)	Licences refused (2.00 max)
Switzerland	21.00	X	X	X	1.50	1.50	4.00	5.25	3.00	4.00	1.75
UK	19.75	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	3.75	5.25	3.50	2.50	1.25
Romania	19.00	X/EU Report	-	X	1.50	2.00	2.50	4.50	3.00	3.50	2.00
Serbia	18.75	X (09)	X	X	1.50	1.00	3.25	5.00	3.50	2.50	2.00
Germany	18.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.75	4.25	2.50	3.50	1.50
Netherlands	18.50	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.25	4.75	2.50	2.50	1.00
Belgium	17.00	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	3.00	3.00	3.00	2.50	2.00
Denmark	16.50	X/EU Report	X	X (09)	1.50	1.50	4.75	3.25	2.50	2.00	1.00
Italy	16.00	X/EU Report	X	X (09)	1.50	1.50	3.25	5.00	2.50	2.00	0.25
Spain	15.75	X/EU Report	X	X (09)	1.50	2.00	2.25	4.00	3.50	1.50	1.00
Slovakia	15.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.50	2.50	2.00	2.00
Norway	15.25	X	X	X	1.50	1.50	3.75	3.00	3.00	2.50	0.00
Sweden	15.25	X/EU Report	X	X (09)	1.50	2.00	3.50	4.00	2.50	1.50	0.25
United States	15.00	X		X	1.50	1.50	2.75	4.25	3.00	2.00	0.00
Croatia	14.75	X	X	X	1.50	1.00	3.00	3.25	3.00	3.00	0.00
Montenegro	14.50	X (09)	X	-	1.50	0.50	3.00	5.00	2.50	2.00	0.00
Finland	14.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.25	3.25	2.50	2.00	0.25
Czech Rep.	14.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.25	3.00	1.50	0.75

France	14.00	X/EU Report	X	-	1.50	1.50	4.00	2.75	2.50	1.50	0.25
Austria	13.75	X(09)/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.25	3.75	3.00	1.50	0.25
Poland	12.75	X/EU Report	X	-	1.50	1.00	2.00	3.75	3.00	1.50	0.00
Hungary	12.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.00	3.00	2.75	2.50	1.50	0.25
Canada	12.25	X(07-09)	X	X	1.50	1.00	2.75	4.00	3.00	0.00	0.00
Greece	12.00	EU Report	X	X	1.50	0.50	2.00	3.25	3.00	1.50	0.25
Portugal	11.75	X(08)/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.00	2.25	2.50	2.00	0.00

Quelle: *Small Arms Survey 2012 (Auszug), S. 15ff*

* Major exporters are countries that export - or are believed to export - at least USD 10 million worth of small arms, light weapons, their parts, accessories, and ammunition annually. The 2012 Barometer includes all countries that are qualified as a major exporter at least once during the 2001-10 period.

** x indicates that a report was issued.

*** The Barometer assesses information provided in the EU's 13th Annual Report (CoEU, 2011b), reflecting military exports by EU member states in 2010.

Anhang: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.evd.admin.ch/themen/00433/00439/00499/01629/index.html?lang=de>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011. Kapitel 9.1 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.